



## Zusatzvereinbarung: Regelungen Erkrankung

Für das Kind: (Name und ID-Nr.).....

### (1) Gesundheitsvorsorge

Bei der Aufnahme des Kindes ist von den Eltern eine Bescheinigung vorzulegen, dass die Eltern durch einen Kinderarzt über den altersgerechten Impfschutz beraten wurden.

### (2) Akute Erkrankung

Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung während des Besuchs der Kita auf, werden die Eltern benachrichtigt. Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind unverzüglich abzuholen bzw. abholen zu lassen. Von einer Erkrankung des Kindes ist auszugehen, wenn das Kind Fieber (> 38 Grad Celsius); Durchfall; Übelkeit; Erbrechen; rote entzündete Augen; Hautausschlag an den Händen und Bläschen im Mund hat, oder sich sonst offensichtlich körperlich unwohl fühlt und das Kita-Personal der Ansicht ist, dass es die Betreuung in der Kita nicht gewährleisten kann. Die Entscheidung, ob ein Kind wegen Krankheitssymptomen aus der Kita abgeholt werden muss, bleibt dem Kita-Personal vorbehalten.

Leidet das Kind unter Fieber, darf es nach Abklingen des Fiebers die Einrichtung 24 Stunden, bei Auftreten von Durchfall und Erbrechen 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht besuchen.

### (3) Ansteckende Erkrankungen

Bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes oder eines anderen Familienmitglieds sind die Eltern verpflichtet, sofort die Kita-Leitung zu informieren.

Die Leitung der Kita ist gesetzlich verpflichtet, das Auftreten von Infektionskrankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden.

Das Kind darf, wenn es an einer der in § 34 Abs. 1 IfSG genannten Krankheiten erkrankt ist, die Kita erst wieder besuchen, wenn die Eltern eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes vorlegen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Kita behält sich vor, auch beim Auftreten anderer Infektionskrankheiten im Einzelfall vor Wiederzulassung des Kindes eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dies gilt auch, wenn der Verdacht einer Erkrankung im Sinn des § 34 IfSG besteht.

Die durch die Erstellung der ärztlichen Bescheinigung entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

### (4) Medikamentengabe

In der Kita werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Ausnahmeregelungen können im Einzelfall für Kinder mit lebensbedrohenden Erkrankungen und Kinder mit Behinderung getroffen werden. Diese Eltern verpflichten sich, in einem solchen Fall die Kita über die Art der Erkrankung sowie die erforderlichen Verhaltensregeln aufzuklären und die pädagogischen Mitarbeitenden aktiv zu unterstützen. Diese Notfallmedikamente werden nur verabreicht, wenn für diese eine ärztliche Verordnung vorliegt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten